
Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Monheim am Rhein vom 27.02.2004

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.02.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Monheim am Rhein Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Trag-schichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbständigen Grünanlagen,

h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	---	------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	65 v.H.

c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	Nicht vorgesehen	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	45 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 7,00 m	je 7,00 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 - 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und nach § 4 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstückes mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlauf-

fenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Friedhofsgrundstücken, Dauerkleingärten und Freibädern die Teilfläche, die zur Errichtung der zulässigen Bebauung erforderlich ist.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 bis 4) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können | 0,5 |
| 2. bei Grundstücken, in durch Bebauungsplan festgesetzten Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebieten sowie bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine derartige Nutzung vorhanden oder zulässig ist, bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschossen | 0,7 |
| 3. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohn-, Misch-, Ferienhaus- oder Dorfgebieten sowie bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine derartige Nutzung vorhanden oder zulässig ist, | |
| a) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,0 |
| b) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5 |
| d) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,75 |
| e) und bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0 |
| 4. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO sowie bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine derartige Nutzung vorhanden oder zulässig ist, | |
| a) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,5 |
| b) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,75 |
| c) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 2,0 |
| d) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 2,25 |
| e) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,5 |

Das gleiche gilt für Grundstücke außerhalb der zuvor genannten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-,

Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt für die tatsächlich so genutzte Fläche Buchstabe a) entsprechend.

5. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) 0,5
6. bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbaufläche) für Schulen, Hallenbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Kinderheime, Jugendheime, Theater und Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung entsprechend Nr. 3.
Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist in diesen Fällen bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen anzusetzen.
7. bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung entsprechend Nr. 4.
Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist in diesen Fällen bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen anzusetzen.
8. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen 0,1
9. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen. 0,05

(6) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Gebietsart ergeben sich :

- a) in Bebauungsplangebietem aus dem Bebauungsplan, entsprechend den Regelungen in Absatz 7,
- b) in den Fällen des § 33 BauGB aus dem Stand der Planungsarbeiten,
- c) in nicht beplanten Gebieten aus der tatsächlichen oder im Einzelfall zulässigen Bebauung und Nutzung, entsprechend den Regelungen in den Absätzen 8 und 9.

(7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgelegt, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- c) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.
- d) Sind weder Geschosszahl noch Grundstücksflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- e) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen übrigen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.

Wird die zulässige Art oder das zulässige Maß im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Art der Nutzung die tatsächlich auf dem Grundstück vorhandene Nutzung, als zulässige Geschosszahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl, die zulässige Grundflächenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, die Grundfläche oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt. Bildet ein Garagen- oder Stellplatzgrundstück mit einem baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstück eine wirtschaftliche Einheit, so ist die bauliche oder gewerbliche Ausnutzbarkeit des Hauptgrundstückes maßgebend.
- (9) Ist bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes eine überwiegend vorhandene Bebauung und Nutzung nach Art und Maß bei den Grundstücken der näheren Umgebung im Abrechnungsgebiet nicht zu ermitteln, so ist in den

Fällen, in denen die Deutungsbreite der Art der baulichen Ausnutzbarkeit von einem Wohngebiet bis zu einem Gewerbegebiet reicht, von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Mischgebiet zulässig ist. Reicht die Deutungsbreite bis zu einem Industriegebiet, so ist von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Gewerbegebiet zulässig ist. Das zulässige Maß der baulichen Ausnutzbarkeit ergibt sich in diesen Fällen aus dem Maß der Nutzung der benachbarten bebauten Grundstücke des heranzuziehenden Grundstücks.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist Die- oder Derjenige, die oder der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Entscheidung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Bildung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Monheim vom 02.07.1993 in der Fassung vom 18.11.1999 außer Kraft.